

Vorsorge betrifft

JEDEN

Jede/r kann im Laufe seines Lebens aus Krankheits-, Unfall- oder Altersgründen unerwartet in die Lage kommen, auf die Hilfe anderer angewiesen zu sein.

Aber wer ist dann rechtlich befugt, Unterschriften zu leisten oder Entscheidungen zu treffen, die die Gesundheit, das Vermögen, den Wohnort oder die Lebensgestaltung betreffen?

Auch Ehegatten oder Kinder können nur mit **Vollmachten** für Sie eintreten!

Daher ist es wichtig, sich Gedanken über solche Situationen zu machen, mit vertrauten Menschen darüber zu sprechen und diese zu bevollmächtigen.

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung bieten Ihnen eine Möglichkeit, frühzeitig Vorsorge zu treffen.

Welche Möglichkeiten haben Sie ?

Vorsorgevollmacht und / oder Betreuungsverfügung

Mit der **Vorsorgevollmacht** sollten Sie nur **Personen Ihres Vertrauens** beauftragen, die für Sie stellvertretend handeln. Dabei können Sie entscheiden, in welchen Fragen die/der Bevollmächtigte für Sie handeln soll.

Die Vollmacht kann, wenn sie ausreichende Erklärungen enthält, eine gesetzliche Betreuung, bei der das Amtsgericht eingeschaltet wird, überflüssig machen.

Im Vergleich zu einer/m gesetzlichen Betreuer/in hat ein/e Vorsorgebevollmächtigte/r mehr Freiheiten. Das ist praktisch, denn sie/er kann die Angelegenheiten des Betroffenen **unbürokratisch** erledigen. Das birgt evt. auch Nachteile, da sie/er in seinem Tun **nicht kontrolliert** wird.

In einer Vorsorgevollmacht können z. B. Fragen, die die Gesundheit, das Vermögen, Verhandlungen mit Ämtern und Behörden oder Entscheidungen, die den Aufenthaltsort betreffen, geregelt werden.

Sind keine Vertrauenspersonen (mehr) da, mit denen Sie eine Vorsorgevollmacht besprechen können oder haben Sie gute Gründe eine gerichtliche Kontrolle vorzuziehen, kommt für Sie eine **Betreuungsverfügung** in Frage.

In der Betreuungsverfügung können Sie bestimmen, wer Ihr/e gesetzliche/r Betreuer/in werden soll und wer nicht. Sie können darin auch bestimmen, für welche Aufgaben sie/er tätig werden soll oder was Ihr/e gesetzliche/r Betreuer/in beachten soll.

Soll sie/er z. B. ein bestimmtes Altenheim suchen oder Geschenke und Spenden für Sie weiterführen...?

Muss ein gerichtliches Betreuungsverfahren beim Amtsgericht eingeleitet werden, wird Ihre Betreuungsverfügung berücksichtigt.

Der/die eingesetzte Betreuer/in unterliegt dann der **Kontrolle des Gerichts**.

Darauf sollten Sie achten

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sollten Namen und Anschrift der/s Bevollmächtigten enthalten und mit Datum und Unterschrift versehen sein.

Die Unterschrift sollte jährlich erneuert werden!

Immobilien- und Grundstücksverkäufe müssen notariell beurkundet sein.

Bei schwierigen Angelegenheiten sollten Sie Rücksprache mit einem Rechtsanwalt oder Notar nehmen.

Eine Beglaubigung durch das Ortsgericht oder den Notar ist ansonsten nicht erforderlich, wird aber empfohlen.

Änderungen und Widerruf sind für Sie jederzeit möglich.

Die Formulare sollten so hinterlegt sein, dass sie im Notfall zugänglich sind (Hausarzt, Bevollmächtigte/r oder bei Ihnen). Legen Sie einen Zettel zu Ihrem Personalausweis, auf dem vermerkt ist, dass es eine Vollmacht gibt und wer im Notfall anzusprechen ist.

Weitere Beratung und Hilfe sowie Vordrucke erhalten Sie bei:



**Betreuungsverein
Caritasverband Darmstadt e.V.**
Heinrichstr. 32A
64 283 Darmstadt
06151 - 999 114 / 110
Ulrike Steffgen
Wolfgang Duda-Staniczek



Paritätischer Betreuungsverein Darmstadt e.V.
Poststr. 9
64 293 Darmstadt
06151 - 851 592
Ute Reinemer



**Verein für Jugend- u. Erwachsenenhilfe /
Betreuungsverein e.V.**
Zweifalltorweg 10
64 293 Darmstadt
06151 - 926 114 / 118
Anna Michel / Karin Götz



Wissenschaftsstadt
Darmstadt



**Sozialverwaltung
Betreuungsstelle**
Frankfurter Str. 71
64 293 Darmstadt
06151 - 13 24 75 / 76
Gudrun Schäfer
Helene Glaser
06151 - 13 37 86 (Sekr.)

Vorsorge
treffen
mit

*Vorsorgevollmacht
und
Betreuungsverfügung*

das
Leben
selbst
gestalten